



## Inhalt:

### EDITORIAL

Seite 3

### 1. MITTEILUNGEN DES KAMMERSVORSTANDES

Seiten 4 - 6

- Wahlen zum Vorstand 2021
- Bericht über die Kammerversammlung 2021

### 2. AKTUELLES

Seiten 6 - 9

- Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen
- 3. Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Deutsche Anwaltschaft
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

### 3. BERUFSRECHT

Seiten 9 - 16

- Große BRAO-Reform
- Inkrafttreten berufsrechtlicher Änderungen am 01.08.2021
- Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt / Automatisiertes Mahnverfahren
- Bundesregierung verlängert Corona-Überbrückungshilfen als Überbrückungshilfe III Plus
- Freispruch unter Vorbehalt – Paradigmenwechsel im Hau-Ruck-Verfahren zu Lasen Verfahrensbeteiligter
- BRAK setzt durch: Keine Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte
- Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte / erneute Aktualisierung der Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK aufgrund der Änderungen durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte
- Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie Kosten der beA-Karte
- Der Anwalt als Arbeitgeber - ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
- „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
  - Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6) – Handlungshinweise des Ausschusses für Steuerrecht
- Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien

### 4. ERV/BEA

Seiten 17 - 24

- Elektronische Kommunikation mit dem Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz
- BGH bestätigt Sicherheitsarchitektur des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches



- Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften
- Anforderungen der Justiz an die Benennung von per beA übersandten Dateien
- beA für Berufsausübungsgesellschaften
- besonderes elektronisches Anwaltspostfach/Inhalt des beA-Release 3.6.2
- beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien
- Auswertungen der Erstregistrierungen nach Rechtsanwaltskammern für den Monat Mai 2021
- Elektronischer Rechtsverkehr/beA – Hinweise der Justiz
- BGH-Beschluss vom 11.05.2021 – VIII ZB 9/20: Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei der Postausgangskontrolle

<b>5. Geldwäschegesetz</b>	Seite 24
• Geldwäschaufsicht der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	
<b>6. PERSONALNACHRICHTEN</b>	Seiten 25 - 27
<b>7. AUSBILDUNG</b>	Seiten 27 - 28
• Anmeldung Winterprüfung 2021/2022	
• Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2021	
<b>8. VERSORGUNGSWERK</b>	Seite 29
• Geschäftsbericht des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern	
<b>9. VERSCHIEDENES</b>	Seiten 29 - 33
• 9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021	
• TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen	
• Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte/Unterstützung der Weihnachtsspendenaktion 2021	
• STAR-Bericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2018	
• Rechtsanwaltsprechtag in Kooperation mit der IHK Pirmasens	
<b>10. STELLENMARKT</b>	Seiten 33 - 38
<b>11. VERANSTALTUNGEN</b>	Seiten 38 - 40
• Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI	
• Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwalts-kammer Koblenz	
<b>12. IMPRESSUM</b>	Seite 41



## EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn der Ferienzeit erhalten Sie den aktuellen Kammerreport.

Vor wenigen Tagen konnten wir die diesjährige Mitgliederversammlung der Kammer an einem ganz besonderen Ort abhalten. Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hatte uns die Möglichkeit eingeräumt, die Versammlung im Schlossgarten seines Gerichtsgebäudes in Zweibrücken corona-konform im Freien abhalten zu können. Dank der guten Vorbereitung durch die Justizangestellten und unsere Kammer-Geschäftsstelle konnte die Veranstaltung trotz des leider pünktlich einsetzenden Dauerregens erfolgreich durchgeführt werden. Es gilt an dieser Stelle auch nochmals herzlich dem OLG-Präsidenten Herrn Bernhard Thurn Dank zu sagen, der diese Möglichkeit eröffnet und zudem einen Vortrag zu Beginn der Kammerversammlung gehalten hat. Erneut wurde hierdurch das gute Verhältnis zwischen Justiz und Rechtsanwaltskammer in unserem Kammerbezirk bestätigt.

Wenn wir damit also dem Regen trotzen konnten, und - soweit bekannt - in unserem Kammerbezirk keine Kolleginnen und Kollegen durch die derzeitigen Wetterverhältnisse geschädigt worden sind, so wurden leider viele Mitglieder der zweiten rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer Koblenz durch die Flutkatastrophe im Ahrtal sehr stark getroffen, bis hin zum vollständigen Verlust der Kanzleien und des Inventars.

Wir haben der Rechtsanwaltskammer Koblenz daher zeitnah unsere Hilfe bei der Unterstützung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen angeboten und deren Spendenaufruf umgehend an Sie weitergeleitet. Auch auf der Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer ist Unterstützung zugesagt worden.

Mein Wunsch: Die Anwaltschaft des ganzen Landes als Solidargemeinschaft, bei der Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kolleginnen und Kollegen, aber auch bei der Vertretung unserer Interessen gegenüber der Gesetzgebung und bei der Verteidigung unserer beruflichen Grundwerte. Die Gemeinschaft der Anwälte, die Anwaltschaft, sollte - neben ihren Vertretern in den Kammern, in der Bundesrechtsanwaltskammer und im DAV - als Berufsgruppe insgesamt wahrnehmbarer werden.

Ich wünsche den Kolleginnen und Kollegen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten die notwendige eigene Kraft und große Unterstützung durch Hilfsorganisationen, Staat, Anwaltschaft und die Justiz, damit ein geregelter Kanzleibetrieb unter geeigneten räumlichen Verhältnissen alsbald wieder möglich sein kann.

Ihr

Thomas Seither  
Präsident





## 1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

### Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2021

Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2021

Im Rahmen der diesjährigen Vorstandswahlen wurden folgende Kolleginnen und Kollegen in den Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gewählt:

- Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Herbert Johannes Doll, Neustadt
- Rechtsanwalt Sebastian Göthlich, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Claus Rössler, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer
- Rechtsanwalt JR Friedrich Walter, Frankenthal
- Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern

Im Wege der Nachwahl wurde wie nachstehend gewählt:

- Rechtsanwältin Eva Rillig, Speyer
- Rechtsanwalt Torsten Gilles, Kaiserslautern

Der Vorstand setzt sich deshalb wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Herbert Johannes Doll, Neustadt
- Rechtsanwalt Markus Freyler, Zweibrücken
- Rechtsanwalt Torsten Gilles, Kaiserslautern
- Rechtsanwalt Sebastian Göthlich, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt JR Jochen Klöckner, Pirmasens
- Rechtsanwältin Katja Kosian, Speyer
- Rechtsanwältin Eva Rillig, Speyer
- Rechtsanwalt Claus Rössler, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel
- Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither, Landau
- Rechtsanwältin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal
- Rechtsanwalt JR Friedrich Walter, Frankenthal
- Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern

In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes am 14.07.2021 wurde Herr Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither, Landau, zum Kammerpräsidenten wiedergewählt. In ihren Ämtern bestätigt wurden des Weiteren der Vizepräsident der Kammer, Herr Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken, der Schriftführer, Herr Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen, und der Schatzmeister, Herr Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer.



### Bericht über die Kammerversammlung am 14.07.2021 in Zweibrücken

Am Mittwoch, dem 14.07.2021 fand die diesjährige Kammerversammlung im Garten des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken statt. Nachdem der Präsident JR Dr. Thomas Seither die Kammerversammlung eröffnet und die anwesenden Mitglieder sowie den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken Bernhard Thurn begrüßt hatte, hieß auch dieser die Teilnehmer willkommen und informierte in seinem Gastvortrag über den Umgang der Justiz mit den Covid-19-bedingten Einschränkungen, die die Justiz insbesondere im März 2020 vor die Herausforderung gestellt hatten, den Justizbetrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Mitarbeiter, die Rechtsanwaltschaft und Bürger zu schützen. Er stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Pandemie der Digitalisierung der Justiz einen großen Auftrieb gegeben habe. Auch seien der Einschränkungen die Erledigungszahlen kaum zurückgegangen.

Der Präsident bedankte sich bei Herrn Thurn über die Zurverfügungstellung des Veranstaltungsortes und die gewährten Einblicke in den pandemiebedingten Justizalltag.

Sodann erstattete der Präsident den Tätigkeitsbericht, der bereits mit Kammerreport 1/2021 versandt worden ist. Er berichtete von den wesentlichen Punkten und Themen des vergangenen Geschäftsjahres und der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres.

Vorstand und die Geschäftsstelle mussten sich sowohl 2020 als auch in der ersten Hälfte 2021 mit den Themen Geldwäsche, Datenschutz und beA sowie den üblichen Tätigkeitsfeldern der Kammer, wie beispielsweise dem Zulassungswesen, der Fortbildung, der Ausbildung und der Berufsaufsicht beschäftigen.

Auch die Aktivitäten der Kammer waren sowohl 2020 als auch 2021 von der Covid-19-Pandemie geprägt. Dies betraf vor allem die von der Kammer abzugebenden Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Planung und Organisation von Veranstaltungen und die Umstrukturierung von Abläufen der Vorstands- und Geschäftsstellenarbeit.

Insbesondere im letzten Halbjahr 2020 war der Vorstand mit der Reform des Berufsrechts beschäftigt. Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist am 12.07.2021 im Bundesgesetzblatt verabschiedet worden und wird am 01.08.2022 in Kraft treten. Die Neuregelung des Berufsrechtes wird zu erheblichen Änderungen im Zulassungsverfahren und der Berufsaufsicht führen. Außerdem sieht das Gesetz in § 190 b BRAO n.F. eine Änderung der Gewichtung der Stimmen der einzelnen Kammern vor. Im Vorfeld der Verkündung war die Abgabe etlicher Stellungnahmen – häufig innerhalb kürzester Fristen – gegenüber dem Bundesjustizministerium, der BRAK und dem Landesjustizministerium erforderlich.

Zum Abschluss des Tätigkeitsberichtes dankte der Präsident allen Vorstandskolleginnen und -kollegen sowie dem Team der Geschäftsstelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den gemeinsamen Austausch.



Sodann erstattete der Schatzmeister Rechtsanwalt Stephan Schultz den Kassenbericht 2020 (TOP 5) und nahm hierbei Bezug auf den bereits im Kammerreport 1/2021 übersandten Bericht.

Unter TOP 6 verlas Frau Rechtsanwältin Luise Steigelmann den Bericht der beiden Rechnungsprüferinnen, die bei der Kassenprüfung am 25.06.2021 keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt hatten.

Frau Rechtsanwältin Steigelmann beantragte die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wurde einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen entlastet.

Unter TOP 8 erfolgte die Beschlussfassung für den Haushaltsvoranschlag 2022, der einstimmig angenommen worden ist.

Unter TOP 9 erfolgte die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2022 auf unverändert 290,00 Euro.

Außerdem wurden die mit Kammerreport 1/2021 vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer beschlossen.

Zuletzt wurde unter TOP 11 beschlossen, die Zahlung des zusätzlichen Sterbegeldes in Höhe von 770,00 Euro (1.500,00 Euro bei Unfalltod) einzustellen.

Trotz der widrigen Wetterverhältnisse bestand im Anschluss an die Kammerversammlung Gelegenheit, sich mit den Kolleginnen und Kollegen bei einem Umtrunk auszutauschen.

## 2. AKTUELLES

### Die Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

Während wir bei der Kammerversammlung am 14.07.2021 den Regen als misslich beklagten, bahnte sich im nördlichen Rheinland-Pfalz und dort insbesondere in der Eifel und den Gebieten rund um Bad Neuenahr-Ahrweiler durch den anhaltenden Regen eine Katastrophe an, deren Ausmaß zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erfassen war. Wie uns von der Rechtsanwaltskammer Koblenz berichtet worden ist, sind auch etliche Kolleginnen und Kollegen von dem Hochwasser betroffen: Kanzleien und/oder Wohnungen sind stark beschädigt, teilweise vollständig zerstört. In den betroffenen Gebieten ist nach wie vor die Strom- und Wasserversorgung ausgefallen. Es besteht auch kein Zugang zum Internet. Die Kolleginnen und Kollegen haben keinen Zugriff auf ihre Akten, ihre Termin- und Fristenkalender und ihre Adresslisten.

In unserem Kammerrundschreiben Nr. 6/2021 vom 21.07.2021 haben wir bereits das Schreiben der Rechtsanwaltskammer Koblenz vom 19.07.2021 veröffentlicht. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat ein Spendenkonto eröffnet, um ihren vom Hochwasser betroffenen Mitgliedern schnell und unbürokratisch Hilfe leisten zu können.

Da es diesen Kanzleien auch an dem notwendigen Equipment und Räumen fehlt, hat die Kammer auch auf ihrer Homepage die Möglichkeit eröffnet, Hilfeangebote in Form von Räumlichkeiten, EDV-Geräten, etc. zu veröffentlichen.



Die Gebiete in unserem Kammerbezirk sind glücklicherweise nicht in einem vergleichbaren Umfang von den anhaltenden Regenfällen betroffen. Insbesondere wurden im Gebiet der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken keine Kanzleien beschädigt oder zerstört oder gar Kolleginnen und Kollegen verletzt.

Wir bitten Sie deshalb an dieser Stelle nochmals darum, Solidarität mit unseren Kolleginnen und Kollegen in der Eifel, in Bad Neuenahr-Ahrweiler, etc. in Form von Spenden zu zeigen.

Mit diesem Thema beschäftigt sich auch die Sonderausgabe des Podcasts der BRAK vom 22.07.2021, welche unter folgendem Link veröffentlicht worden ist:

<https://bundesrechtsanwaltskammer.podigee.io/35-sonderausgabe>  
„Sharing is caring – Die Hochwasser-Notfall-Folge“

Auch die BRAK ruft in diesem Podcast die Anwaltschaft zu Spenden auf, um die vom Hochwasser betroffenen Kolleginnen und Kollegen bestmöglich zu unterstützen.

### 3. Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

#### Presseerklärung Nr. 10

Berlin, 23.06.2021

#### Leichte Verbesserung, aber längst kein Grund zur Entspannung

In der Zeit von Ende Mai bis Anfang Juni hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt, um die sich durch die Pandemie ergebenden Entwicklungen weiter begleiten und den Unterstützungsbedarf innerhalb der Anwaltschaft besser ermitteln zu können.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte scheinen von der Krise etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein, als noch im vergangenen Herbst. Gleichwohl ist die aktuelle Lage keineswegs als entspannt zu bezeichnen. Nach wie vor sind deutliche Mandatsrückgänge zu verzeichnen und noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Die Digitalisierung in der Justiz scheint derweil kleinere Fortschritte zu machen. Nach wie vor zu beklagen sind indes erhebliche Verfahrensverzögerungen.

Etwas verbessert hat sich die wirtschaftliche Situation, was Außenstände bei Mandanten anbelangt. Während bei der letzten Umfrage noch ein Drittel mehr offene Rechnungen als vor der Pandemie zu beklagen hatte, sind dies nun nur noch knapp über 24 %. Im Herbst hatten noch 52,9 % aller Teilnehmer weniger neue Mandate (kein einziges Mandat bis 5 % weniger Mandate) zu verzeichnen; aktuell sind dies „nur“ noch rund 35 %.



Fast 53 % aller Befragten hatten aufs Ganze gesehen allerdings Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Besorgniserregend bleibt der Anteil derjenigen, die glauben, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Von einem Zehntel der Befragten im Herbst verringerte sich der Anteil der Betroffenen nur minimal auf 8,78 %. Diejenigen, die demgegenüber davon ausgehen, sich wirtschaftlich erholen zu können, blicken etwas optimistischer in die Zukunft als noch im vergangenen Jahr. Knapp 22 % (zuvor 40 %) gehen davon aus, die Einbußen nach einem Jahr überwunden zu haben, über 9 % (im Herbst noch 16,8 %) rechnen mit einem Zeitrahmen von zwei Jahren bis zum wirtschaftlichen Ausgleich. Knapp 13 % sehen sich nun in sechs Monaten wirtschaftlich über dem Berg.

Im Bereich moderner Verfahrenshandlungen besteht noch akuter Verbesserungsbedarf: Insgesamt ist der Anteil an Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragungen im Verhältnis zu den von den Anwälten seit Jahresbeginn insgesamt absolvierten Verfahrenshandlungen noch sehr unwesentlich. Fast 74 % gaben an, an überhaupt keinen derartigen Verhandlungen teilgenommen zu haben. 19 % gaben einen Anteil von Videoverhandlungen von 5-15 %, 3,3 % einen Anteil von 15-30 % und knapp unter 2 % einen Anteil von über 50 % an.

Neu abgefragt wurde die Einschätzung der Anwälte zur technischen Ausstattung der Gerichte. 58,9 % gaben an, dass die Ausstattung ihrer Wahrnehmung nach auch während der Pandemie gleichgeblieben ist. Lediglich 15 % hatten den Eindruck, dass sich die Ausstattung der Gerichte verbessert und deutlich mehr Videoverhandlungen durchgeführt wurden. 26 % meinen, dass sich die Ausstattung zwar verbessert hat, aber gleichwohl nicht mehr Videoverhandlungen stattfinden.

Die Forderungen aus dem zweiten Positionspapier der AG zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK aus Dezember 2020 sind damit insgesamt noch immer nicht zufriedenstellend umgesetzt. In technischer Hinsicht und auch im Hinblick auf das Verfahrensmanagement der Gerichte besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf, wie die Umfrage zeigt.

Auch hinsichtlich der Verfahrensverzögerungen bei Gerichtsverhandlungen zeigen sich nur leichte Verbesserungen: Noch immer geben rund 40,6 % (zuvor 47,21 %) aller Befragten an, dass es zu Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich mehr als 8 Wochen gekommen sei. 3,39 % (zuvor 2 %) nannten Verzögerungen von bis zu 2 Wochen, 15,32 % (vorher 12,32 %) von bis zu 4 Wochen, 20,67 % (im Herbst noch 27,35 %) von bis zu 8 Wochen.

„Die Auswertung zeigt erneut, dass die Aktivitäten der BRAK seit Frühjahr 2020 angezeigt und sachgerecht waren, denn die Anwaltschaft war und ist von der Pandemie betroffen. Die BRAK wird weiter am Ball bleiben und versuchen, die Kolleginnen und Kollegen rechtspolitisch zu unterstützen, wo immer es notwendig ist“, meint BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Enttäuscht zeigt er sich von der immer noch nicht zufriedenstellenden technischen Ausstattung der Gerichte: „Insbesondere im Hinblick auf den Pakt für den Rechtsstaat und die Forderungen der BRAK ist dies mehr als bedauerlich, hätte doch eine rasche Aufrüstung der Gerichte helfen können, Verfahrensverzögerungen und damit einen zumindest vorübergehenden Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden. Hier muss dringend nachgebessert werden!“

### Hintergrundinformationen:

- [Auswertungen aller Corona-Umfragen im Detail](#)
- [Für die Wahrung des Parlamentsvorbehaltes – Ein Appell der BRAK für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit \(Presseerklärung der BRAK NR. 4 v. 19.04.2021\)](#)
- [Positionspapier „Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“ \(Stellungnahme der BRAK Nr. 84/2020\)](#)





- [BRAK erweitert Forderungskatalog zur Sicherung des Rechtsstaats "Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft" \(Presseerklärung der BRAK Nr. 24 v. 17.12.2020\)](#)
- [BRAK fordert Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsstaats: „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“ \(Presseerklärung der BRAK Nr. 18 v. 25.09.2020\)](#)
- Am 25.06.2021 erscheint die Folge 27 des [BRAK-Podcasts \(R\)ECHT INTERESSANT!](#), der sich mit den Umfrageergebnissen befassen wird. Zu Gast wird Rechtsanwalt Jan-Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen und Mitglied im BRAK-Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit sein und im Gespräch die aktuellen Entwicklungen beleuchten.

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Der Ausschuss Arbeitsrecht der BRAK hat sein Informationsblatt zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert. Die Aktualisierung finden Sie auf der BRAK-Homepage unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brak-as-arbr\\_hinweise\\_corona-arbschv\\_stand-07-2021\\_final.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brak-as-arbr_hinweise_corona-arbschv_stand-07-2021_final.pdf).

## 3. BERUFSRECHT

### Große BRAO-Reform

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021 ist am 12.07.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2021 v. 12.07.2021, Seite 2363 ff.). Das Gesetz wird am 01.08.2022 in Kraft treten. Das anwaltliche Berufsrecht erfährt durch die große BRAO-Reform erhebliche Veränderungen, die insbesondere das anwaltliche Gesellschaftsrecht betreffen.

Künftig können Rechtsanwälte ihren Beruf mit allen freien – auch den nicht verkammerten – Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben. Außerdem wurde der Katalog der zulässigen Rechtsformen, mit denen sich der Rechtsanwalt künftig als Berufsausübungsgesellschaft verbinden darf, erweitert. Ab dem 01.08.2022 sind alle Gesellschaften nach deutschem Recht, einschließlich der Handelsgesellschaften, sowie europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, möglich. Die Berufsausübungsgesellschaften müssen von den zuständigen Rechtsanwaltskammern zugelassen werden. Eine Ausnahme gilt für Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen der natürlichen Personen, wenn Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder von Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

Die eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften werden ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Gemäß § 31 b BRAO n.F. wird für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein beA eingerichtet werden. Gleiches gilt für eine



im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Auch das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen hat eine Neuregelung erfahren. Insofern darf der Rechtsanwalt künftig nicht mehr tätig werden, der einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits beraten oder vertreten hat. Dieses Tätigkeitsverbot erstreckt sich auch auf Rechtsanwälte, die mit einem vorgenannten Rechtsanwalt ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben. Gemäß § 43 a Abs. 6 BRAO n.F. gilt das Verbot auch für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwaltes außerhalb des Anwaltsberufes, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 bestehen würde.

Neu eingeführt wurde des Weiteren § 43 f BRAO n.F. Hiernach muss ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilnehmen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmals zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 teilgenommen hat.

Gemäß § 46 Abs. 6 BRAO n.F. ist es nun möglich, dass ein Syndikusrechtsanwalt Rechtsdienstleistungen für einen Arbeitgeber erbringt, der nicht den in § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 genannten Berufen angehört. Allerdings muss der Syndikusrechtsanwalt in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 stopp zukommt.

Außerdem

wurde § 46 b ein neuer Absatz 2 angefügt, der regelt, dass die Zulassung nicht zu widerrufen ist, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikus unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart und vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrunde liegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Letztlich wurde auch die Gewichtung der Stimmen der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer neu geregelt. Vor der Neuregelung hatte jede regionale Rechtsanwaltskammer unabhängig von ihrer Größe eine Stimme. Nun hängt die Anzahl der Stimmen von der Größe der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Es wurde des Weiteren ein Vetorecht eingeführt, wonach ein Beschluss als nicht gefasst gilt, wenn ihm mindestens 17 Kammern widersprochen haben.

### **Inkrafttreten berufsrechtlicher Änderungen am 01.08.2021**

Am 01.08.2021 wird das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechtes und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft treten. Dieses Gesetz enthält auch zahlreiche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechtes. Die wichtigsten Änderungen finden Sie nachstehend zusammengefasst:



§ 10 BRAO n.F. regelt, dass die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgesetzt werden kann, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachtes einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Zulassung zur Folge haben würde.

§ 17 Abs. 2 BRAO n.F. regelt, dass die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen kann, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz im Ruhestand weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann.

Außerdem wird § 17 Abs. 3 BRAO wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsanwaltskammer kann einen nach Abs. 2 erteilte Erlaubnis

1. zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten,

oder

2. widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2. den Widerruf der Zulassung nach sich ziehen würden.“

Der von der Kanzleipflicht gemäß §§ 27, 29, 29a BRAO befreite Rechtsanwalt muss gemäß § 30 BRAO grundsätzlich einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Außerdem ist er nun dazu verpflichtet, dem Zustellungsbevollmächtigten einen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen. Der Zustellungsbevollmächtigte muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Außerdem wurde in der Neuregelung klarstellt, dass an den Zustellungsbevollmächtigten auch von Anwalt zu Anwalt wie an einen Rechtsanwalt selbst zugestellt werden kann.

Auch der Syndikusrechtsanwalt ist dazu verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. § 30 gilt entsprechend (§ 46 c Abs. 6 BRAO n.F.)

§ 37 BRAO n.F. regelt, wann die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ersetzt werden kann.

Vereinfacht wurde das Verfahren zur Bestellung von Vertretungen. Anders als bisher, muss die Vertreterbestellung nicht mehr der zuständigen Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, wenn Rechtsanwälte zu Vertretern bestellt worden sind.

Die Vertretung wird auch nicht mehr im Anwaltsverzeichnis eingetragen. Außerdem ist es möglich, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kammerbezirken zum Vertreter durch die Anwälte selbst zu bestellen. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung besteht künftig, wenn der Rechtsanwalt länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder sich länger als 2 Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.



Der Vertretene hat gemäß § 54 Abs. 2 BRAO n.F. der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Postfach einzuräumen. Die Vertretung muss mindestens befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Bundesgesetzblatt Jahrgang 20/21 Teil I Nr. 38 verwiesen.

### **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt / Automatisiertes Mahnverfahren**

Derzeit wird der Online-Mahntrag auf die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorbereitet. Nach Information des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren muss künftig im automatisierten Mahnverfahren die Möglichkeit abgebildet werden, auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Diese Änderung wird am 01.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahntrag abgefragt werden.

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahntrags ergeben sich auch Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Schnittstelle reicht nicht aus, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 01.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle benutzt werden. Die Koordinierungsstelle hat die Hersteller von Kanzleisoftwareprogrammen bereits informiert, empfiehlt aber trotzdem dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen. Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) erfragen.

### **Bundesregierung verlängert Corona-Überbrückungshilfen als Überbrückungshilfe III Plus**

Die Bundesregierung hat die Überbrückungshilfen für coronabedingt von Schließungen und Beschränkungen betroffener Unternehmen und Soloselbständige verlängert. Diese Förderung wird als Überbrückungshilfe III Plus vom 01.07.2021 bis 30.09.2021 fortgesetzt. Das Förderprogramm sieht Neuerungen, wie beispielsweise die Gewährung einer Restart-Prämie, vor. Mit der Restart-Prämie können Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten. Außerdem werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000,00 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ersetzt.



Anträge können über die bekannte Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

## Freispruch unter Vorbehalt – Paradigmenwechsel im Hau-Ruck-Verfahren zu Lasten Verfahrensbeteiligter



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Presseerklärung Nr. 7

Berlin, 02.06.2021

### **BRAK kritisiert übereiltes Vorpreschen bei Änderungen am Doppelbestrafungsverbot ohne Beteiligung der Verbände.**

Zum Ende der Legislaturperiode soll ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden: Nach Freispruch von einer Straftat, die von Gesetzes wegen nicht verjährt (Mord und Völkermord), soll künftig eine Wiederaufnahme zu Lasten des Freigesprochenen möglich sein, wenn nachträglich neue Beweismittel bekannt werden. Die bisher existenten Gründe zur Wiederaufnahme, die nur in Härtefällen gegeben sind, sollen damit um einen weiteren Punkt ergänzt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) kritisiert scharf, dass die Verbände auch bei diesem wichtigen Vorhaben erneut nicht eingebunden wurden. Weder fand eine Verbändeanhörung statt, noch wurde der Entwurf, der zu einem radikalen Paradigmenwechsel im Strafverfahren führen würde, der BRAK überhaupt zugeleitet.

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, zeigt sich empört: „Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb nach aller Kritik zur unzureichenden Verbändeanhörung im Rahmen der Krisengesetzgebung nun auch bei Gesetzentwürfen ohne Corona-Bezug an den Rechtsanwendern als Experten, also der Anwaltschaft, vorbei agiert wird.“

Besonders negativ stößt der BRAK auf, welchen Weg der Entwurf genommen hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll nicht beteiligt gewesen sein. „Dieses Verfahren halte ich für keinen gangbaren Weg“, so Paul. „Die Schaffung eines neuen Wiederaufnahmegrundes führt zu einem Paradigmenwechsel im Strafrecht, der hier auch noch in einem Hau-Ruck-Verfahren durchgesetzt werden soll. Für eine sorgfältige Prüfung – und ordnungsgemäße Beteiligung der Verbände – ist bei dem anvisierten sportlichen Zeitplan in den letzten beiden Sitzungswochen schlicht kein Raum. Wenn wir schon eine klare Durchbrechung der Rechtskraft umsetzen wollen, dann muss das sorgfältig diskutiert werden. Schnellschüsse bei derart wichtigen Themen halte ich für fatal! Einen provisorischen Freispruch – und nichts anderes liegt hier auf dem Tapet – muss man unter allen rechtlichen, auch verfassungsrechtlichen, Gesichtspunkten prüfen.“

Die BRAK wird die weiteren Entwicklungen beobachten und kritisch begleiten.



## **BRAK setzt durch: Keine Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte**



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

### **Presseerklärung Nr. 8**

Berlin, 04.06.2021

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt kommt zwar mit eingeschränkter Möglichkeit für Erfolgshonorare, aber ohne Prozessfinanzierung. Hierauf haben sich die Rechtspolitiker der Koalition geeinigt. Das Gesetz wird in diesem Monat im Bundestag beschlossen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat stets betont, dass sie sich am Digitalisierungsprozess der Justiz und insbesondere bei allen Fragen des Zugangs zum Recht beteiligen will und wird. Auch hinsichtlich des Gesetzgebungsvorhabens zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat sie sich mit Stellungnahmen und anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages im Mai 2021 aktiv eingebracht.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels ist der Ansicht, dass das Thema Digitalisierung aktiv durch die Anwaltschaft mitgestaltet werden muss. Den Digitalisierungsfortschritt begrüßt er nachdrücklich, betont aber auch, dass sich sinnvoller technischer Fortschritt in das bestehende rechtsstaatliche System einfügen muss: „Digitalisierung muss stets die sorgfältige Architektur unseres Rechtswesens berücksichtigen und den seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bewährten Zugang zum Recht weiter gewährleisten“, so Wessels.

Mit der nun überraschenden Einigung der Rechtspolitiker der Koalition ist die BRAK nur teilweise zufrieden: „Ich bedaure sehr, dass die von uns vorgetragene Argumente gegen die – eingeschränkte – Freigabe des Erfolgshonorars für die Anwaltschaft nicht die notwendige Berücksichtigung gefunden haben.“

Erfreut zeigt sich Wessels hingegen beim Thema Prozessfinanzierung: „Wir begrüßen es, dass sich die BRAK mit einer ihrer Kernforderungen dahingehend durchsetzen konnte, dass keine Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft erfolgen darf. Die Politik hat verstanden, dass die Core Values geschützt werden müssen und sich der Auffassung der BRAK angeschlossen. Der Erfolg bezüglich dieser so wichtigen Forderung belegt einmal mehr die Bedeutung einer frühzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Verbände im Gesetzgebungsverfahren.“

Das nun vorliegende Gesetz behandelt allerdings nur Ausschnitte des Zugangs zum Recht, was die BRAK nach wie vor kritisiert. Eine abschließende Regelung sämtlicher offener rechtlicher Fragen wurde mit dem Gesetz nicht gefunden: „Wir halten es, wie bereits zuvor betont, nicht für sachgerecht, ein bedeutsames Gesetzgebungsvorhaben in sehr knapper Zeit voranzutreiben und bereits jetzt in Kauf zu nehmen – was durch die Berichte zu Entschließungsanträgen ja bereits absehbar ist – dass in der nächsten Legislatur Reparaturanstrengungen unternommen werden müssen. Der jetzt gefundene Kompromiss ist ein rein politisch motivierter. Umso sorgfältiger werden wir die Entwicklungen in den Strukturen unseres rechtsstaatlichen Systems beim Zugang zum Recht in den kommenden beiden Jahren beobachten und kritisch begleiten“, so Wessels.



„Es ist zu erwarten, dass Nachjustierungen notwendig werden. Ich bedaure, dass nicht ein Paket geschnürt wurde, das etwas mehr Bestand hat“, meint Wessels. „Wir mahnen für den Fall weiterer Änderungen bereits jetzt eine sorgfältige Evaluierung unter – rechtzeitiger – Einbeziehung aller Beteiligten an!“

### **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021**

Im Bundesgesetzblatt wurde am 21.05.2021 die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 nach § 850c ZPO bekannt gemacht. Ab dem 01.07.2021 beträgt der monatlich unpfändbare Betrag nach

- § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO: 1.252,64 Euro (bisher 1.178,59 Euro)
- § 850 c Abs. 2 Satz 1 ZPO: 471,44 Euro (bisher 443,57 Euro)
- § 850 c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 262,65 Euro (bisher 247,12 Euro)
- § 850 c Abs. 3 Satz 3 ZPO: 3.840,08 Euro (bisher 3.613,08 Euro).

### **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte / erneute Aktualisierung der Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK aufgrund der Änderungen durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Der Ausschuss Sozialrecht der BRAK hat seine Informationen zu den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktualisiert. Diese Informationen finden Sie auf der BRAK-Homepage unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/aktualisierung\\_informationen-zu-entschaedigungsmoeglichkeiten-ifsg-covid\\_2021-04-28.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/aktualisierung_informationen-zu-entschaedigungsmoeglichkeiten-ifsg-covid_2021-04-28.pdf)

### **ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat einen Beitrag „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ – Stand: Juni 2021 – erarbeitet. Diesen Beitrag finden Sie auf der BRAK-Homepage unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/abc-steuerfragen/>.

### **Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie Kosten der beA-Karte - Stand: Mai 2021 – aufgrund der beiden BFH-Entscheidungen vom 01.10.2020 überarbeitet. Die Handlungshinweise zur Lohnversteuerung finden Sie auf der



BRAK-Homepage unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021\\_05\\_03\\_ueberarbeitung\\_hinweise-lohnversteuerung.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_05_03_ueberarbeitung_hinweise-lohnversteuerung.pdf).

### **„Der Anwalt als Arbeitgeber“ - ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht**

Auf der Homepage der BRAK unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/anwalt-als-ag-leitfaden-aus-sozialvers.rechtl.-sicht-brak-ausschuss-sozialr\\_2021-04.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/anwalt-als-ag-leitfaden-aus-sozialvers.rechtl.-sicht-brak-ausschuss-sozialr_2021-04.pdf) sind die vom Ausschuss Sozialrecht der BRAK erarbeiteten Hinweise „Der Anwalt als Arbeitgeber“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht – Stand: April 2021 – veröffentlicht.

### **Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht**

Die vom Ausschuss Sozialrecht der BRAK erarbeiteten Informationen zu „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“ – Stand: April 2021 – sind ebenfalls auf der Homepage der BRAK unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/2021-04-rechtsformwahl-aus-sozialversicherungsrechtl.-sicht\\_info.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/2021-04-rechtsformwahl-aus-sozialversicherungsrechtl.-sicht_info.pdf) veröffentlicht.

### **Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6) – Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht (Stand: April 2021)**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine Handlungshinweise „DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist zu tun?“ aktualisiert. Die aktualisierten Handlungshinweise finden Sie auf der Homepage der BRAK unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021\\_04\\_14\\_handlungshinweise-dac-6\\_endfassung.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_04_14_handlungshinweise-dac-6_endfassung.pdf).

### **Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien (Stand: April 2021) auf der Homepage der BRAK unter [https://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-04-14-handlungshinweise-betriebspruefung.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-04-14-handlungshinweise-betriebspruefung.pdf) veröffentlicht.





## 4. ERV/BEA

### Elektronische Kommunikation mit dem Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Der Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist nun auch über ein elektronisches Gerichtsfach zu erreichen. Die Empfängeranschrift des AGHs finden Sie im beA im gesamten Verzeichnis unter dem Namen: „Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz“.

### BGH bestätigt Sicherheitsarchitektur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

#### Presseerklärung Nr. 1

Berlin, 22.03.2021

### Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das heutige Urteil des Bundesgerichtshofs zur Sicherheitsarchitektur des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA).

Die Kläger, eine Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, hatten von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gefordert, die Sicherheitsarchitektur des beA, das seit Ende 2016 von tausenden Anwältinnen und Anwälten genutzt wird, grundlegend umzubauen. Die Klägerinnen und Kläger waren der Auffassung, dass nur eine durchgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der anwaltlichen Kommunikation geeignet sei, die anwaltliche Pflicht zu Verschwiegenheit und die Daten der Kommunikationsbeteiligten ausreichend zu schützen. Damit unvereinbar sei das beA-System, das durch technische Maßnahmen in einer hochsicheren Umgebung dafür sorgt, dass nicht nur der anwaltliche Inhaber des Postfachs, sondern auch seine Mitarbeitenden unter seiner Aufsicht Zugriff auf das beA haben. In gleicher Weise können anwaltliche Vertreter oder sonstige dazu nach der Bundesrechtsanwaltsordnung berechnigte Personen unter der Aufsicht des Postfachinhabers oder der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer (eingeschränkten) Zugriff auf Nachrichten in dem Postfach erhalten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer argumentierte vor dem BGH, dass die Sicherheitsarchitektur des beA-Systems auf Anforderungen des Gesetzgebers beruhe, über die sich die BRAK nicht hinwegsetzen dürfe und wolle. Die gefundene Lösung sei sicher und wahre sowohl das Berufsgeheimnis als auch den Schutz der Daten. Die Systemsicherheit sei zudem gutachterlich bestätigt.

Der Anwaltssenat des BGH schloss sich der Argumentation der BRAK an. Die Klägerinnen und Kläger haben laut BGH keinen Anspruch darauf, dass die BRAK das beA-System mit der von ihnen gewünschten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betreibe. Die gewählte Lösung entspreche den gesetzlichen und technischen Anforderungen, die die BRAK zu beachten hatte.



Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, begrüßte das Urteil des Bundesgerichtshofs: „Ich freue mich darüber, dass wir nun die Rechtssicherheit haben, die wir benötigen, um unser beA weiter zu entwickeln. Die BRAK wird beim beA immer darauf achten, dass die Systemsicherheit und Wahrung des Mandatsgeheimnisses besonders im Fokus stehen. Die Entscheidung des BGH [Urt. v. 22.03.2021 – AnwZ (Brg) 2/20] bestätigt im Übrigen auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung. Für die Anwaltschaft bedeutet dies nun Rechtssicherheit dahingehend, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unbelastet von rechtlichen Auseinandersetzungen ab dem 1. Januar 2022 in die ausschließlich elektronische Kommunikation mit den Gerichten eintreten können.“

### Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

Die BRAK hat darüber informiert, dass der Bundestag am 24.06.2021 den Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften beschlossen hat (BT-Drucks. 19/30937).

Neben der Einführung der elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer, die auch die sichere Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten ermöglichen, wurde auch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geändert. Hiernach soll die Vorgabe in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, dass die elektronischen Dokumente in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form eingereicht werden sollen, gestrichen werden. Stattdessen erhält künftig die Bekanntmachung zur ERVV die technischen Standards, die beim Einreichen von elektronischen Dokumenten zu beachten sind. Die vorbezeichneten Änderungen treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, voraussichtlich also am 01.10.2021, in Kraft. Wegen des Inkrafttretens der übrigen Änderungen wird auf Artikel 34 verwiesen.

### Anforderungen der Justiz an die Benennung von per beA übersandten Dateien

Die neue beA-Version 3.4 sieht beim Hochladen von Anhängen eine automatische Prüfung der Benennung der Dateianhänge im Hinblick auf die Anforderungen der Justiz vor. Grundlage dafür sind erweiterte Anforderungen, die die Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht hat. Die Justiz fordert von sogenannten Drittanwendungen, zu denen auch das beA gehört, dass Dateinamen nur bestimmte Zeichen enthalten dürfen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zwar versucht, den Katalog der Zeichen so groß wie möglich zu halten, um die Anwenderinnen und Anwender so wenig wie möglich einzuschränken, diese Bemühungen waren indes nur zum Teil erfolgreich.

Die Länge von Dateinamen darf grundsätzlich maximal 84 Zeichen einschließlich der Dateiendungen betragen. Für Signaturdateien ist die Länge auf 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen beschränkt. In Dateinamen dürfen grundsätzlich alle Buchstaben des deutschen Alphabetes inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. **Wichtig:** Leerzeichen sind nicht erlaubt. Es bietet sich an, Unterstriche anstelle von Leerzeichen zu nutzen. Punkte sind



nur als Trennzeichen zwischen dem Dateinamen und der Dateinamensendung zulässig. Nur bei konkatenierten Dateinamensendungen, z.B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden (z. B. Dokument1.pdf.pkcs7).

Welche Zeichen in Dateinamen verwendet werden dürfen, können Sie unter folgendem Link nachlesen:

[https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/EGVP\\_Infrastruktur\\_Anforderungen\\_Teilnahme\\_von\\_Drittanwendungen.pdf](https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/EGVP_Infrastruktur_Anforderungen_Teilnahme_von_Drittanwendungen.pdf)

Wenn bei Ihnen eine Fehlermeldung erscheint, sollten Sie betroffene Dateien entsprechend den Regeln für Dateinamen überprüfen und gegebenenfalls umbenennen.

In der Vergangenheit hat die Verwendung von Zeichen in Dateinamen zum Teil dazu geführt, dass die Nachrichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von den Systemen der Justiz ausgefiltert und nicht weiterverarbeitet wurden. Im schlechtesten Fall hat der Rechtsanwalt hiervon nicht einmal etwas erfahren. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich daher dafür entschieden, zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die neue beA-Version die Prüfung einzubauen, ob ein Anhangsname verwendet wird, der den Anforderungen der Justiz entspricht. Sollte dies nicht so sein, erhalten Sie die Warnmitteilung und können den Dateinamen entsprechend ändern. Dass dies unbequem ist, ist uns selbstverständlich bewusst. Gleichwohl halten wir es für die bessere Lösung, die Kolleginnen und Kollegen zu warnen, dass möglicherweise Probleme bei der Weiterverarbeitung der Nachricht durch die Justiz und den dort eingesetzten Fachanwendungen entstehen könnten.

Da es sich um eine Anforderung im EGVP-Verbund handelt, die sich an alle Partner richtet, kann die Anwaltschaft leider nicht einseitig davon abweichen. Insofern bitten wir um Verständnis, dass wir uns zwar weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen werden, dass die verwendbaren Zeichen erweitert werden, aber einseitig keine Änderungen vornehmen können.

### beA für Berufsausübungsgesellschaften



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.04.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2021)

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthält u.a. einen Vorschlag zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 31b BRAO-E**



soll die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene und damit von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auf Antrag ein beA empfangsbereit einrichten. Damit kommt der Entwurf einer seit Einführung des beA erhobenen Forderung aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nach. Im Grundsatz ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Die Details der Ausgestaltung geben aber Anlass, im Interesse einer höheren Akzeptanz und Praxistauglichkeit des beA für Berufsausübungsgesellschaften Nachbesserungen zu fordern.

### *Gesellschaftspostfach nur auf Antrag*

Der Entwurf sieht vor, dass die BRAK ein sog. Gesellschaftspostfach nur auf Antrag der Gesellschaft empfangsbereit einrichtet. Diesem Vorschlag widersprach die BRAK aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit des Elektronischen Rechtsverkehrs. Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Gesetzentwurf selbst postulationsfähig sein. Dann muss sie auch selbst in der Lage sein, Zustellungen elektronischer Dokumente – sei es von Gerichten oder Behörden, sei es von Anwalt zu Anwalt – entgegen zu nehmen. Ein Wahlrecht schüfe beim Absender die Unsicherheit, wie er die mandatierte Berufsausübungsgesellschaft erreichen kann. Deshalb forderte die BRAK statt des Antragsrechts die verpflichtende Einrichtung eines beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Dies ist ihnen auch zumutbar. Denn sie sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft.

### *Gesellschaftspostfächer für mehrere Standorte*

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass jede Berufsausübungsgesellschaft genau ein beA erhalten kann. Dieser Vorschlag ist gerade für größere und überörtliche Einheiten praxisfern. Die BRAK forderte deshalb, dass sie für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten kann. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Berufsausübungsgesellschaft ein beA verpflichtend erhält und die BRAK ihr auf Antrag weitere beAs, z.B. eines pro Standort, einrichten könnte.

### *Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg*

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesellschaftspostfach ausdrücklich nicht als sicherer Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO und seiner Parallelvorschriften ausgestaltet sein. Auch dagegen wandte sich die BRAK. Die Regelung ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein sicherer Übermittlungsweg auch für Bürger und juristische Personen zugelassen werden soll. Warum dann nicht für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften?

Die BRAK schlug deshalb die Ausgestaltung des sicheren Übermittlungswegs in der Weise vor, dass jedes vertretungsberechtigte Organ elektronische Dokumente schriftformersetzend einreichen können soll. Technisch lässt sich dies durch Hinterlegung der Vertretungsmacht im Rechtemanagement des Gesellschaftspostfachs ermöglichen.

## **Besonderes elektronisches Anwaltspostfach / Inhalte des beA-Release 3.6.2**

Die technischen Veränderungen des beA-Releases 3.6.2 sind in einer Tabelle zusammengefasst, die Wesroc auf der Seite des Support-Portals bereitgestellt hat unter <https://portal.beasupport.de/external/c/update-17062021>.

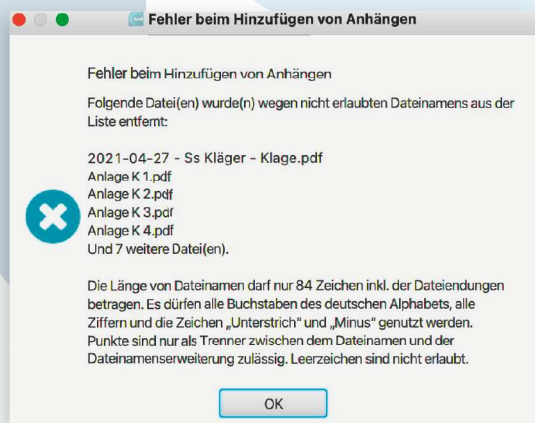


# beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Feiler, Köln, und Rechtsanwalt Dr. Christoph Scheuing, Karlsruhe, Mitgründer des Legal Automation Blog

Seit dem 22.4.2021 gelten neue Vorgaben für die Benennung von Dateien, die per beA verschickt werden sollen. Wie im beA-Sondernewsletter 1/2021 vom 20. April 2021 erläutert, dürfen die Dateinamen nur noch aus den Buchstaben des deutschen Alphabets (inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü und des ß), Ziffern, dem Unterstrich ( \_ ) und dem Minuszeichen ( - ) bestehen. Ein Punkt ( . ) darf nur zur Abtrennung der Dateinamensendung verwendet werden. Diese Regeln bedeuten insbesondere, dass Dateien, die einer beA-Nachricht als Anhang beigefügt werden sollen, keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten dürfen.

Missachtet man diese Regeln und versucht, einer beA-Nachricht Dateien mit unzulässigen Zeichen im Dateinamen anzuhängen, dann lehnt die beA-Webanwendung deren Hochladen mit einer Fehlermeldung ab:



Sobald man erkennt, was man „falsch“ gemacht hat, gilt es, die Dateinamen entsprechend anzupassen. Im vorliegenden Beispiel sind die Leerzeichen in den Dateinamen das Problem. Freilich kann man die nötigen Umbenennungen von Hand vornehmen, indem man jede einzelne der betroffenen Dateien mit rechts anklickt, in dem sich öffnenden Auswahlmü „Umbenennen“ auswählt und sämtliche Leerzeichen im Dateinamen löscht und durch Unterstriche ersetzt. Je nach Anzahl der betroffenen Dateien kann das aber eine Weile dauern und ist unnötig umständlich und wiederum fehleranfällig. In allen gängigen Betriebssystemen gibt es Möglichkeiten, die Namen mehrerer markierter Dateien auf einmal systematisch zu ändern.

## Windows

Unter Windows ist diese Funktion zwar nicht von Haus aus vorhanden, kann aber mit der von Microsoft unter dem Namen „PowerToys“ kostenlos bereitgestellten Sammlung von nützlichen Hilfsprogrammen leicht

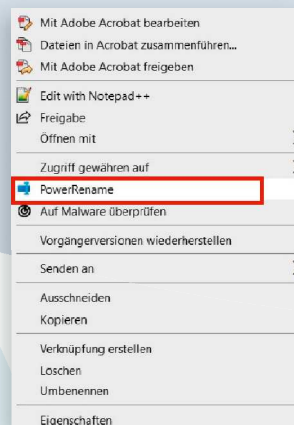
nachinstalliert werden. Dazu lädt man die **aktuelle Version** der „PowerToys“ herunter, führt die heruntergeladene Datei (durch Doppelklicken) aus, klickt in dem Installationsprozess dreimal hintereinander auf „Next“ sowie dann einmal auf „Install“, bestätigt die Sicherheitsabfrage mit „Ja“ und klickt abschließend auf „Finish“.

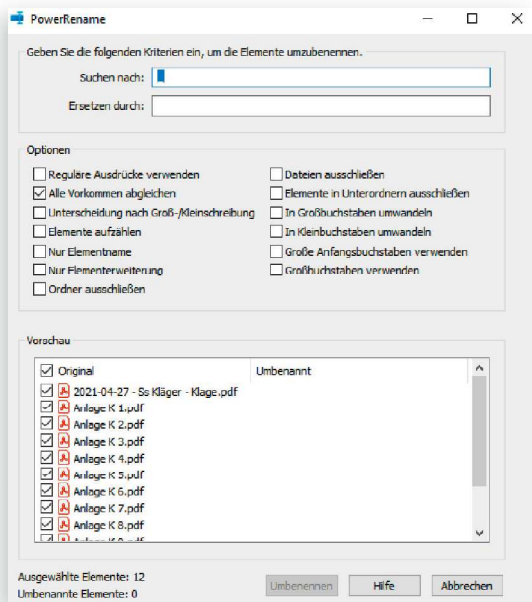
Nunmehr steht im Kontextmenü die neue Funktion „PowerRename“ zur Verfügung. Um diese zu nutzen und mehrere Dateien gleichzeitig umzubenennen, markiert man zuerst alle umzubenennenden Dateien, die dafür nicht geöffnet sein sollten. Zum Markieren mehrerer Dateien empfiehlt sich eine der folgenden vier Möglichkeiten:

- Ziehen eines Rechtecks (beginnend leicht links oder rechts neben der ersten Datei) um die zu markierenden Dateien mit gedrückter linker Maustaste
- Klicken auf die erste zu markierende Datei, anschließendes Drücken und Gedrückthalten der Umschalt-Taste und Klicken auf die letzte zu markierende Datei
- Drücken und Gedrückthalten der Strg-Taste und anschließendes Klicken auf jede einzelne der zu markierenden Dateien (hierdurch können auch Dateien markiert werden, die nicht zusammenhängend bzw. hintereinander gereiht angezeigt werden)
- Markieren aller Dateien in einem geöffneten Ordner durch gleichzeitiges Drücken der Tasten Strg + A

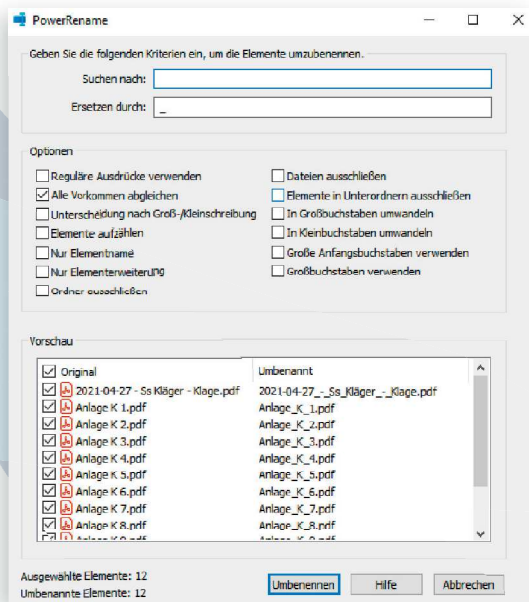
Nach einem Rechtsklick auf die so markierten Dateien klickt man im sich öffnenden Auswahlmü auf „PowerRename“.

Es öffnet sich ein Fenster mit drei Bereichen. Im oberen Bereich können der zu suchende und der Ersetzungstext eingegeben werden. Im mittleren Bereich können Optionen angewählt werden, die für die hier vorgesehene Verwendung aber ohne Belang sind. Im unteren Drittel zeigt „PowerRename“ links die zu ändernden Dateinamen im Original und rechts eine Vorschau der geänderten Dateinamen an:





Gibt man im Feld „Suchen nach:“ ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich (durch gleichzeitiges Drücken der Umschalt-Taste und des Bindestrichs/Minuszeichens unten rechts auf der Tastatur), dann erscheint im unteren rechten Bereich die Vorschau der gewünschten Umbenennungen:



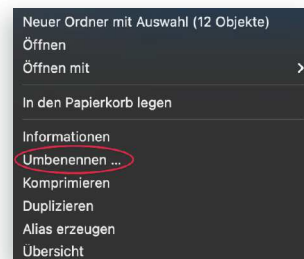
Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden alle markierten Dateien auf einmal umbenannt. Im Datei-Explorer erscheinen die Dateien nun mit geändertem Namen.

### MacOS (Apple)

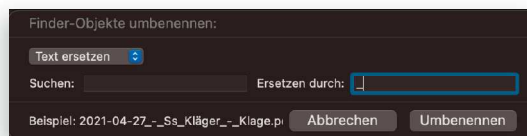
Im MacOS-Betriebssystem ist die Funktion zum gleichzeitigen Umbenennen mehrerer Dateien bereits enthalten.

Dazu müssen zunächst alle umzubennenden Dateien markiert werden. Das funktioniert wie oben im Windows-Teil beschrieben, wobei statt der Strg-Taste die cmd/command-Taste zu drücken ist. Sodann klickt man mit der rechten Maustaste (alternativ mit der linken bei gedrückter ctrl/control-Taste) auf die

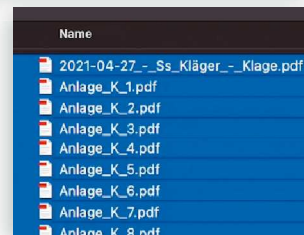
markierten Dateien und dann mit links auf den Punkt „Umbenennen ...“:



Im sich öffnenden Fenster „Finder-Objekte umbenennen:“ ist oben links der Punkt „Text ersetzen“ auszuwählen. Im Feld „Suchen:“ gibt man ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich. Unten in der Zeile „Beispiel:“ ist zu sehen, wie sich die geplante Umbenennung auf die erste der markierten Dateien auswirken wird:

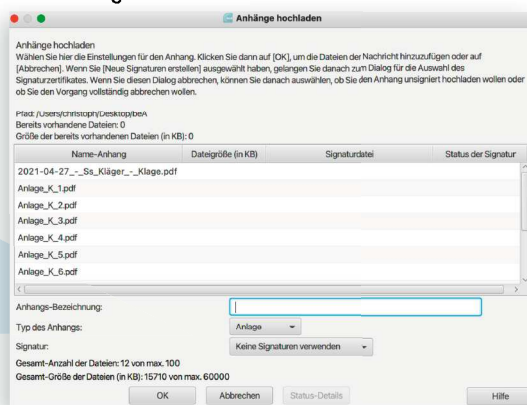


Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden in den Dateinamen sämtlicher markierter Dateien die Leerzeichen durch Unterstriche ersetzt.



### Anhängen der umbenannten Dateien

Sobald in den Dateinamen keine Unterstriche mehr enthalten sind, können die Dateien als Anhang zu einer beA-Nachricht hinzugefügt werden und die beA-Webanwendung ist zufrieden:



Selbstverständlich können mit den beschriebenen Funktionen nicht nur Leerzeichen in Unterstriche umgewandelt werden, sondern etwa auch ebenfalls unzulässige Paragraphenzeichen oder Klammern aus Dateinamen entfernt oder Bitten des adressierten Gerichts zur Dateibenennung umgesetzt werden.

Die vorstehenden Hinweise finden Sie auch auf [www.legal-automation-blog.de](http://www.legal-automation-blog.de). Im Legal Automation Blog erscheinen regelmäßig Tipps, Empfehlungen und Anleitungen, die Jurist:innen den digitalen Alltag erleichtern sollen. Die Beiträge sind nach Schwierigkeitsgraden unterschieden und inhaltlich breit gefächert. Thematisiert werden z.B. die effizientere Verwendung einfacher Standardprogramme etwa zur Textverarbeitung, Automatisierungen auf dem Smartphone oder – für technisch Versierte – die Nutzung von Makros in Microsoft Office.





## **Elektronischer Rechtsverkehr/beA – Hinweise der Justiz**

Seitens der Justiz wurde die Bitte an die Kammer herangetragen, ihre Mitglieder darum zu bitten, elektronisch bei Gericht eingereichte Schriftsätze nicht zusätzlich in Papierform oder per Fax zu übermitteln. Dies sollte Sorge für einen unnötigen Scan- und Dokumentationsaufwand in den Geschäftsstellen der Gerichte.

## **BGH-Beschluss vom 11.05.2021 – VIII ZB 9/20: Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei der Postausgangskontrolle**

Der BGH führt in dieser Leitsatzentscheidung aus, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Es ist auch bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Hierbei erfordert die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Wenn der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten hat, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Wenn die Eingangsbestätigung ausbleibt, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.

Wenn ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht versendet, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat außerdem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen. Bei einer korrekten Eingangsbestätigung nach § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO zeigt das beA im Übermittlungsprotokoll unter dem Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, unter Punkt „Meldungstext“ die Meldung „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ an.

## **5. GELDWÄSCHEGESETZ**

### **Geldwäscheaufsicht der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Die anlasslosen Geldwäscheprüfungen der Kammer für den Prüfzeitraum 2020 werden im Herbst 2021 beginnen.





## 6. PERSONALNACHRICHTEN

### Neuzulassungen

**Ingo Röthlingshöfer**, Neustadt

**Sophie Boettcher**, Frankenthal

**Lisa Jung**, Kaiserslautern

**Klaus Seiferlein**, Bellheim

**Albrecht Melanie**, Zweibrücken

[REDACTED]

**Dominik Engel**, Waldsee

**Ebert Nina**, Edenkoben

**Carolin Stefanie Cronauer**, Kandel

**Manuela Andrea Machate**, Kandel

**Marlene Wind**, Landau

**Robert Diery**, Kaiserslautern

**Julia Gross**, Ludwigshafen

**Tim Schneider**, Ludwigshafen

### Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

**Samuel Schwake**, Neustadt

**Stephanie Kolb**, Speyer

**Carla Class**, Neustadt

**Helmut Flemming**, Kaiserslautern

**Marcus Matthias Moritz**, Thaleischweiler-Fröschen

**Christina Zieger**, Frankenthal

**Christina Bopp**, Kandel

**Christiane Hoffmann**, Ludwigshafen

### Löschung Syndikusrechtsanwalt

**Titus Hackelsberger**, Neustadt

### Löschung wegen Kammerwechsel

**Swetlana Tarasova**, Kaiserslautern

**Reinhard Reubold**, Weisenheim am Berg

**Kai Reinhart**, Ludwigshafen

**Uwe Brix**, Kaiserslautern

**Moritz Lehnert**, Ludwigshafen

**Mathias Etten**, Kaiserslautern

**Arno Becker**, Haßloch



### **Löschungen**

**Dorothea Siedow**, Lauterecken  
**Kerstin Bockmayer-Neumann**, Ramstein-Miesenbach  
**Peter Bretz**, Kaiserslautern  
**Beate Loris**, Landau  
**Hans-Jürgen Diehl**, Zweibrücken  
**Günter Bender**, Neustadt  
**Günter Bär**, Edenkoben  
**Susanne Lersch**, Neustadt  
**Angelika Mees**, Neustadt  
**Norbert Listl**, Neuhofen  
**Carolin Duda**, Edenkoben  
**Jennifer Schumacher**, Ludwigshafen  
**Dr. Elizabeth Homburg**, Grünstadt  
**Klaus Löffler**, Frankenthal  
**Willi Marnet, LL.M.**, Maxdorf  
**Jens von Wilmsdorf**, Ludwigshafen  
**Annerose Himmelein**, Landau  
**Eva Lenz**, Kaiserslautern

### **Verstorben**

**Alfred Ullrich**, Frankenthal

### **Fachanwälte**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

#### **Fachanwalt für Familienrecht**

**Sébastien Bollmann**, Kandel  
**Sandra Jeannette Neumann**, Wattenheim  
**Christian Cherie**, Kandel

#### **Fachanwalt für Versicherungsrecht**

**Dominik Peiper**, Ludwigshafen

#### **Fachanwalt für Verkehrsrecht**

**Sven Weichel**, Zweibrücken

#### **Fachanwalt für Erbrecht**

**Dr. Frank Matheis**, Landstuhl



**Fachanwalt für Miet und WEG Recht**  
**Johanna Christmann-Kaul, Kaiserslautern**

## 7. AUSBILDUNG

### Anmeldung Winterprüfung 2021/2022

Die Abschlussprüfung Winter 2021/2022 findet am

**Dienstag, den 23. November 2021, vorm. 09:00 Uhr**  
**in den Fächern:**

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten,**
- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (Schriftsatz: formulieren und gestalten)**

**Mittwoch, den 24. November 2021, vorm. 09:00 Uhr**  
**in den Fächern:**

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (BGB, ZPO, ZV)**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **30. September 2021** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

#### **Hinweis zur Prüfung:**

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

#### **Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung:**

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag 07. März 2022** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.



## **Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:**

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **30. September 2021** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

## **Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!**

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

## **Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2021**

Im Sommer haben sich insgesamt 45 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen.

Hervorzuheben ist, dass insgesamt sieben Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Lediglich vier Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

<b>Noten</b>	<b>BBS KL</b>	<b>BBS PS</b>	<b>BBS LD</b>	<b>BBS LU</b>
1	1		4	2
2	5	1	3	2
3	4	2	6	1
4	2	1	5	2



## 8. VERSORGUNGSWERK

### **Geschäftsbericht des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern**

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 01.08.2021 – 31.10.2021 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz, zur Einsicht aus.

## 9. VERSCHIEDENES

### **9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021**

Die BRAK hat darüber informiert, dass die Fallakte zum 09. Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis veröffentlicht wurde. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Soldan Moot Courts wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Anhand eines fiktiven Falls wird jedes Jahr ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolf plant die diesjährigen mündlichen Verhandlungen vom 07. bis zum 09.10.2021 als Präsenzveranstaltung mit einem Rahmenprogramm. Corona-bedingte Alternativen sind ebenfalls geplant.

Es werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Die Klageschriftsätze müssen bis Donnerstag, den 05.08.2021, und die Klageerwiderungen bis Donnerstag, den 09.09.2021, im Lehrstuhl eingehen. Die Bewertungen der Schriftsätze müssen bis Donnerstag, den 30.09.2021, eingereicht werden. Die mündlichen Verhandlungen finden von Donnerstag, den 07.10.2021, bis Samstag, bis 09.10.2021, statt. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Richter geleitet werden.

Es werden sowohl Korrektoren als auch Richter und/oder Juroren gesucht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort können sich Interessierte auch anmelden.



### TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen

Die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat zusammen mit der IHK für die Pfalz 2018 den „TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen“ ins Leben gerufen.

Wir bieten gemeinsam eine Plattform für den Aufbau eines persönlichen Netzwerkes und den Erfahrungsaustausch unter Syndikusanwälten und Unternehmensjuristen.

Die nächste Veranstaltung des „TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen“ wird am 17.09.2021 in der IHK Pfalz, Ludwigshafen, ab 14.00 Uhr stattfinden.

Geplant ist, sich bei der IHK Pfalz in Ludwigshafen zu treffen und anschließend bei einer gemeinsamen Stadtführung Ludwigshafen vielleicht aus einer neuen Perspektive zu erkunden.

Zum Abschluss bleibt bei Brezeln und einem Glas Wein Zeit für individuellen Erfahrungsaustausch und Gespräche.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

- *Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken*  
*Rechtsanwältin Dunja Jahnke*  
*Telefon: +49 6332 80030*  
*Fax: +49 6332 800319*  
*zentrale@rak-zw.de*
- *Ass. jur. Veronika Pommer*  
*Referentin Recht, IHK Pfalz*  
*Telefon: +49 621 5904 2041*  
*Fax: +49 621 5904 2044*  
*veronika.pommer@pfalz.ihk24.de*

Gerne können Sie sich unter <https://www.pfalz.ihk24.de>, Dokument-Nr. 3934406 anmelden. Wir freuen uns auf Sie.

**Neu!!! IHK Pfalz-Recht auf XING.** Die Gruppe IHK Pfalz - Recht wendet sich an alle Juristen und Rechtsinteressierten. Es wird über neue Rechtsprechung und Gesetzesänderungen informiert, sowie Veranstaltungshinweise und Diskussionsbeiträge gegeben. Die XING Gruppe versteht sich als Plattform zum Austausch und Netzwerken. Neue Mitglieder können sich gerne im Forum "Introductions" den anderen Gruppenmitgliedern vorstellen. Die IHK Pfalz freut sich auf Ihre Teilnahme und den Austausch

**Hilfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

Die Hilfskasse ist ein karitativer Verein.  
Sie unterstützt Rechtsanwälte und deren Familien in schwierigen Lebenssituationen mit finanziellen Beihilfen, z. B. im Rahmen der jährlichen Weihnachtsspendenaktion.



**Hilfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

**Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte**  
Steintwietenhof 2, 4. OG  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45

E-Mail:  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet:  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
Facebook:  
[www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)



Über  
**130 JAHRE**  
**SOLIDARITÄT**  
innerhalb der  
**ANWALT-  
SCHAFT**

**Hilfskasse Deutscher  
Rechtsanwälte / Unterstützung  
der Weihnachtsspendenaktion 2021**

**Sie können auf folgendes Konto spenden:**

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUTDE33HAN30

**Oder sicher via Internet:**

Auf unserer Webseite können Sie einmalige und wiederkehrende Spenden einfach einrichten.

[www.huelfskasse.de/spenden/](http://www.huelfskasse.de/spenden/)

Ihre Spenden sind steuerabzugsfähig.



## Unsere Hilfen

Wir unterstützen Bedürftige und deren Angehörige. Dazu zählen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Witwen und Witwer sowie Kinder, solange sie sich noch in der Ausbildung befinden.

Als Voraussetzungen gelten Notlagen, die durch Krankheit, Alter oder schwere Schicksalsschläge verursacht wurden.

## Die Hilfskasse – eine Ergänzung der Solidargemeinschaft

Ursprünglich sollten die Kammern selbst „Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwältin und deren Hinterbliebene (...) schaffen“. In vier deutschen Kammerbezirken hat die 1885 gegründete „Hilfskasse für Deutsche Rechtsanwältin“ heute noch diese Funktion.

Dabei hilft die Hilfskasse in allen 28 Kammerbezirken Deutschlands, also nicht nur im Bereich der Mitgliedskammern – das ist gelebte Solidarität innerhalb der Anwaltschaft!

## Finanzierung

Mitglieder der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwältin sind die Rechtsanwaltskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein. Diese Mitgliedskammern entrichten Beiträge an die Hilfskasse.

Eine weitere wichtige Basis der Tätigkeit unseres karitativen Vereins sind Spenden und Zuweisungen von Gerichten.

## Ihre Spende hilft:

1. Ein Kollege aus Norddeutschland mit vier minderjährigen Kindern erlitt einen Schlaganfall. Es dauerte mehrere Monate, bis die Berufsunfähigkeitsrente einsetzte. In der Wartezeit konnte die Hilfskasse der sechsköpfigen Familie mit Beträgen aus der Weihnachtsspende aushelfen.
2. Eine 75-jährige ehemalige Rechtsanwältin ist dankbar für finanzielle Beihilfen. Aufgrund ihrer Erkrankung war sie gezwungen, bereits mit 58 Jahren in Frührente zu gehen. Momentan erhält sie Zuschüsse für eine ambulante Pflege, auf die sie andernfalls verzichten müsste.



Ein ganz besonderes Dankeschön erreichte uns von Karl-Jonas Z.

*„1000 Dank mal wieder für diese freudige Überraschung!!“*

*Ich weiß gar nicht, was wir ohne Ihre Hilfe machen würden. Immer wieder eine Rettung für anfallende Kosten. Mal ist es ... eine neue Brille für die Kinder, dann der Backofen ...“*

*„In diesem Monat ist die Spende eine besonders große Hilfe, da mein Mann im April einen Schlaganfall erlitten hat ... Derzeit ist er noch nicht wieder so richtig arbeitsfähig ...“*

*„... vielen, vielen Dank für die Weihnachtsspende. Sie tut so gut! Beste Wünsche auch für meine ehemaligen Kollegen.“*





### STAR-Bericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2018

Die BRAK hat auf ihrer Internetseite den Ergebnisbericht über die STAR-Erhebung 2020 (statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2018 eingestellt: <https://brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2020/>.

### STAR-Bericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Kammer führt seit vielen Jahren an unterschiedlichen Standorten Rechtsanwaltsprechtag in Kooperation mit der IHK und/oder der Handwerkskammer durch.

Der für die Durchführung des Rechtsanwaltsprechtages in Pirmasens zuständige Sachbearbeiter der IHK hat mitgeteilt, dass sich die Anzahl der am Rechtsanwaltsprechtag teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen verringert hat.

Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an einer Mitwirkung an dem Rechtsanwaltsprechtag in Pirmasens haben, können sich gerne bei der Kammergeschäftsstelle telefonisch (06332/8003-0), per beA oder per E-Mail ([zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)) melden.

## 10. STELLENMARKT

**1. Kollegin/Kollege (m/w/d) gesucht.** Wir, die Rechtsanwälte Justizrat Rolf S. Weis und Dr. Steffen Christmann suchen zur Verstärkung unseres Teams, insbesondere unseres Dezernates „Familienrecht“ eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit. Berufserfahrung ist erwünscht aber keine Bedingung. Wir sind eine etablierte, seit Jahrzehnten gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von Speyer. Wir bieten ein sehr gutes Arbeitsklima, eine Kanzlei in zentraler Lage, einen modernen Arbeitsplatz und die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Fallbearbeitung. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert, bei der auch eine Aufnahme in die Sozietät möglich ist. Wir bieten eine faire und leistungsgerechte Vergütung. Wir geben gerne Gelegenheit, einen Fachanwaltstitel zu erwerben und unterstützen dies fachlich und finanziell. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an: [service@weis-christmann.de](mailto:service@weis-christmann.de) oder schriftlich an Rechtsanwälte Justizrat Weis und Dr. Christmann, Sankt-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer.

**2.** Ich bin Fachanwalt für Erbrecht und zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV), ausschließlich als Erbrechtler tätig und suche Mitarbeit/Übernahme eines Dezernats in einer Anwalts- oder Notarkanzlei. Ich bringe langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt für Erbrecht mit. Bei Interesse an einer Mitarbeit in Ihrer Kanzlei melden Sie sich gerne unter: 0157/51087500.

**3.** Nachfolger gesucht für Anwaltskanzlei in der Südwestpfalz. Aus Altersgründen möchte ich meine vor über 60 Jahren gegründete Anwaltskanzlei zu günstigen Bedingungen übergeben. Die Kanzlei ist zivilrechtlich ausgerichtet mit Tätigkeitsschwerpunkten in Verkehrs- und Arbeitsrecht. Die Umsätze sind langjährig konstant und weit überdurchschnittlich. Gerne bin ich



bereit, Nachfolger/Innen über einen begrenzten Zeitraum an die Mandanten heranzuführen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Kontaktaufnahme per Mail: [anwaltskanzlei.rlp@gmail.com](mailto:anwaltskanzlei.rlp@gmail.com).

4. Zur weiteren Verstärkung unseres Kanzleiteams in Landau/Pfalz suchen wir eine(n) zuverlässige(n) Auszubildende(n) zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w/d). Wir sind eine Kanzlei mit Schwerpunkten im Verkehrs- und Versicherungsrecht und bieten Ihnen eine qualifizierte, zukunftsorientierte Ausbildung mit abwechslungsreichen, interessanten Aufgaben, eine harmonische Arbeitsatmosphäre in einem modernen Büro in zentraler Lage und eine leistungsgerechte Vergütung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte an [ra@kunzendorff.de](mailto:ra@kunzendorff.de).

5. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)** in Teil- oder Vollzeit zur Unterstützung unserer Kanzlei in Kaiserslautern. Wir sind überregional tätig, vor allem im Bereich **Zivil- und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Immobilienrecht**. Wir erwarten fundierte Rechtskenntnisse, eine gute Auffassungsgabe und Engagement, Freude an unserer Tätigkeit, eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit Teamgeist, Interesse und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, sowie gute Englischkenntnisse. Berufserfahrung wäre ideal, ist aber keine Voraussetzung. Wir bieten Ihnen eine sehr angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre mit einem fachlich gut geschulten Team, leistungsgerechte Vergütung, flexible Arbeitsbedingungen und Unterstützung in Fortbildung. Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns. Senden Sie diese bitte an Altmann Rechtsanwaltskanzlei, Kurt-Schumacher-Straße 80, 67663 Kaiserslautern, E-Mail: [ra-altmann@in-kl.com](mailto:ra-altmann@in-kl.com).

6. Für unsere in Ludwigshafen etablierte Rechtsanwaltskanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) in Teilzeit (20 Stunden/Woche, ggf. nach Absprache auch länger). **Ihr Profil:** 1. Abgeschlossenes Jurastudium (2. Juristisches Staatsexamen) und Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. 2. Abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Familienrecht oder im Arbeitsrecht von Vorteil. 3. Möglichst erste Berufserfahrungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. 4. Sicheres und freundliches Auftreten. Die Zusammenarbeit mit unserem motivierten Team findet in einem kollegialen Miteinander statt. Die Lage der Arbeitszeit kann bei Bedarf flexibel vereinbart werden. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre kompletten und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: Rechtsanwälte Albers und Coll., Ludwigstr. 65, 67059 Ludwigshafen, Telefon: 0621/51 10 21, E-Mail: [ra.albers@albers-coll.de](mailto:ra.albers@albers-coll.de).

7. Unsere Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit vier Berufsträgern sucht zur Verstärkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und langfristig: **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (m/w/d) mit dem Interessenschwerpunkt Familienrecht in Vollzeit (40 Stunden/Woche) oder Teilzeit.**

### Ihr Profil:

- abgeschlossenes Jurastudium (2. juristisches Staatsexamen) und Zulassung als Rechtsanwält\*in
- Fachanwaltstitel Familienrecht oder abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Familienrecht wünschenswert
- erste Berufserfahrung als Rechtsanwält\*in und Berufsanfänger sind willkommen
- PKW-Führerschein wünschenswert



### **Es erwartet Sie:**

Eine leistungsgerechte Honorierung, ein angenehmes Betriebsklima sowie ein freundliches und kollegiales Umfeld.

### **Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail. **Rechtsanwaltskanzlei Göhring, Wallé und Meisinger**, z. Hd. Frau Silke Wallé, Fritz-Wunderlich-Str. 53, 66869 Kusel, Telefon: 06381/92600, [info@rechtsanwaelte-kusel.de](mailto:info@rechtsanwaelte-kusel.de), [www.rechtsanwaelte-kusel.de](http://www.rechtsanwaelte-kusel.de).

8. Wir suchen Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt Baurecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht im Zentrum von Kaiserslautern. Die Zusammenarbeit kann je nach Wunsch, als Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung erfolgen. Mitgliedschaft in der Sozietät ist möglich. Besonderes Interesse für das Familienrecht ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Wir bieten ein überdurchschnittliches Gehalt, attraktive Kanzleiräume und ein sehr gutes Betriebsklima. Bewerbung bitte an Rechtsanwälte Schwartz Medem, Raiffeisenstraße 6, 67655 Kaiserslautern, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Schwartz ([w.schwartz@rae-schwartz.de](mailto:w.schwartz@rae-schwartz.de)). Absolute Diskretion ist selbstverständlich. Über Ihre Bewerbung würden wir uns sehr freuen.

9. Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Speyer und Koblenz suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d). Wir sind eine auf die Bereiche IT, Medien und e-Commerce spezialisierte Kanzlei. Zu unseren Mandanten zählen namhafte bundesweit und international agierende Unternehmen und Unternehmensgruppen, Privatpersonen und Investoren, Künstler, Autoren und (Web)-Designer. Wir haben einen hohen Anspruch an uns und unsere Leistungen - unsere Mandanten dürfen das als selbstverständlich von uns erwarten. Zum weiteren Ausbau unseres ständig wachsenden Bereichs IT/IP sowie Datenschutz am Standort Speyer und Koblenz suchen wir hochmotivierte Anwaltspersönlichkeiten mit überdurchschnittlicher Qualifikation. Wir verfolgen einen ganzheitlichen Beratungsansatz und erwarten eine entsprechende Einstellung und Neugier auch von unseren Mitarbeitern. Ein Blick über den Tellerrand bereichert oftmals - in fachlicher und menschlicher Hinsicht. Wir suchen Fachleute oder solche, die es werden wollen, keine Fachidioten. Leistung und Leistungsbereitschaft zeigen sich nach unserer Erfahrung und Einschätzung nicht nur in starren Notensystemen. Wir suchen Anwaltspersönlichkeiten, die langfristig und konsequent mit uns gemeinsam den erfolgreichen Weg von MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (<https://www.morgenstern-legal.com>) weitergehen wollen. Sie sind für uns als begeisterte(r) Berufsanfänger(in) genauso interessant wie als erfahrene(r) Kollege(in) oder Quereinsteiger(in). **Ihre Aufgaben bei uns:** 1. Rechtliche Beratung von Unternehmen bei komplexen Anforderungen im Bereich Datenschutz / IT-Recht, 2. Erstellung und Prüfung von Verträgen, 3. Unterstützung bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, 4. Durchführungen von Audits und Schulungen. **Ihr Anforderungsprofil:** 1. Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. & 2. Staatsexamen), idealerweise mit dem Schwerpunkt IT-Recht, 2. Sehr gute deutsch und englisch Sprachkenntnisse, 3. "Hands-on"-Mentalität und eine lösungsorientierte Arbeitsweise, 4. Kommunikationsstarkes und sicheres Auftreten sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache, 5. Affinität für moderne Technologien, 6. Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft. **Was wir Ihnen bieten:** 1. Eine attraktive Vergütung und flexible Arbeitszeitgestaltung, 2. Interessante, abwechslungsreiche



und herausfordernde Tätigkeit, 3. Ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima in einem hochmotivierten Team. **Ihre Bewerbung:** Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (idealerweise als PDF) mit Anschreiben und Lebenslauf per E-Mail an: [hr@morgenstern-legal.com](mailto:hr@morgenstern-legal.com). Wir freuen uns auf Sie!

**10. Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (m/w/d) in Neustadt an der Weinstraße** zur Verstärkung unseres Teams gesucht. Wir sind eine seit drei Jahrzehnten überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 5 Berufsträgern. Wir können Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, ein angenehmes Betriebsklima und faire, leistungsorientierte Vergütung bieten. Gerne unterstützen wir Sie auch bei einer Weiterbildung zum/zur Rechtsfachwirt(in). Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. Wenn Sie Wert auf Genauigkeit legen, gerne eigenverantwortlich arbeiten und über sehr gute PC-Kenntnisse verfügen, freuen wir uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an [friedrich@bfs-nw.de](mailto:friedrich@bfs-nw.de) oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße**.

**11. Rechtsanwalt m/w/d in Neustadt an der Weinstraße** zur Verstärkung unseres Teams gesucht. Wir sind eine seit drei Jahrzehnten überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 5 Berufsträgern. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung von orts- und regionalansässigen Unternehmen sowie Privatpersonen. Wir können Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, ein angenehmes Betriebsklima und faire Vergütung bieten. Erste Berufserfahrung ist wünschenswert, aber keine Voraussetzung. Gerne unterstützen wir Sie ggf. auch beim Erwerb eines Fachanwaltstitels. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail an [friedrich@bfs-nw.de](mailto:friedrich@bfs-nw.de) oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße**, senden.

**12. Gehrlein & Kollegen** ist eine regional agierende Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung mit Hauptsitz in Bellheim. Mit momentan 8 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben, vertreten wir unsere Mandanten (regionalansässige Unternehmen sowie Privatpersonen) in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht & WEG und Verkehrsrecht. Zur Vergrößerung unseres Immobilienrecht-Teams an unserem Standort in Bellheim suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur Festanstellung oder in freier Mitarbeit mit Schwerpunkt BAURECHT/ARCHITEKTENRECHT**. Sie sind selbstbewusst, bringen hohe Beratungskompetenz mit und trauen sich eine ganzheitliche Mandatsbetreuung von der Beratung bis zur eigenständigen außergerichtlichen und gerichtlichen Bearbeitung zu. Kontinuierliche Weiterbildung ist für Sie selbstverständlich und idealerweise sind Sie auf zwei Fachgebiete unseres Portfolios spezialisiert. Die Erlangung eines Fachanwaltstitels wird von uns gerne gefördert. Wir bieten eine moderne Arbeitsumgebung in einer digitalen Kanzlei, vielseitige Mandantenstruktur und leistungsgerechte Vergütung. Sie erwarten eine fundierte Einarbeitung sowie teamorientiertes und kollegiales Betriebsklima. Erfahren Sie mehr über uns: <https://www.gehrlein-kanzlei.de/rechtsberatung> oder bewerben Sie sich gleich unter: [bewerbung@gehrlein-u-kollegen.de](mailto:bewerbung@gehrlein-u-kollegen.de).



13. **Gehrlein & Kollegen** ist eine regional agierende Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung mit Hauptsitz in Bellheim. Mit momentan 8 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben, vertreten wir unsere Mandanten (regionalansässige Unternehmen sowie Privatpersonen) in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht & WEG und Verkehrsrecht. Zur Vergrößerung unseres Verkehrsrecht-Teams an unserem Standort in Bellheim suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur Festanstellung oder in freier Mitarbeit mit Schwerpunkt VERKEHRSRECHT, verkehrsnahes STRAFRECHT**. Idealerweise haben Sie ebenfalls Erfahrung in Transport und Versicherungsrecht sammeln können oder sind daran interessiert, Ihre Kompetenzen in diesen Fachgebieten auszubauen. Sie sind selbstbewusst, bringen hohe Beratungskompetenz mit und trauen sich eine ganzheitliche Mandatsbetreuung von der Beratung bis zur eigenständigen außergerichtlichen und gerichtlichen Bearbeitung zu. Kontinuierliche Weiterbildung ist für Sie selbstverständlich und idealerweise sind Sie auf zwei Fachgebiete unseres Portfolios spezialisiert. Die Erlangung eines Fachanwaltstitels wird von uns gerne gefördert. Wir bieten eine moderne Arbeitsumgebung in einer digitalen Kanzlei, vielseitige Mandantenstruktur und leistungsgerechte Vergütung. Sie erwarten eine fundierte Einarbeitung sowie teamorientiertes und kollegiales Betriebsklima. Erfahren Sie mehr über uns: <https://www.gehrlein-kanzlei.de/rechtsberatung> oder bewerben Sie sich gleich unter: [bewerbung@gehrlein-u-kollegen.de](mailto:bewerbung@gehrlein-u-kollegen.de).

14. Zur Verstärkung unseres Kanzleiteams in Dahn suchen wir eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (w/m/d)** in Vollzeit.

Unsere Kanzlei **Thomas Maier und Partner Steuerberater, Rechtsanwalt mbB** bietet überregional Rechts- und Steuerberatung an. Neben unserem Hauptsitz in Dahn sind wir in der Südwestpfalz, der Südpfalz und der Metropolregion Rhein-Neckar mit Zweigstellen vertreten. Insgesamt sind ca. 70 Mitarbeiter in unserer Kanzlei tätig.

Unsere Rechtsabteilung setzt sich aus fünf Rechtsanwälten, zwei Rechtsanwaltsfachangestellten sowie einer Diplomjuristin zusammen.

Wir sind sowohl mit der Rechtsberatung als auch mit der gerichtlichen Vertretung von Privatpersonen bis zu mittelständischen Unternehmen betraut. Die Schwerpunkte unserer Tätigkeit liegen dabei im Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams mit an Bord begrüßen dürfen, soweit sie

- über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (w/m/d) verfügen,
- gute PC-Kenntnisse insbesondere bzgl. der Nutzung von Microsoft-Office haben, wobei es auch von Vorteil wäre, wenn Sie bereits mit RA-Micro gearbeitet haben und
- Freude an vielseitigen, interessanten Aufgaben und Kontakt zu Mandanten haben.



## Wir bieten Ihnen

- die Möglichkeit eines strukturierten und organisierten Arbeitens im papierlosen Büro unter Verwendung moderner Technik,
- flexible Arbeitszeiten,
- ein harmonisches Arbeitsklima und flache Hierarchien,
- eine leistungsgerechte Vergütung,
- die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung und
- die Möglichkeit sich in die Fortentwicklung und weitergehende Modernisierung der Kanzlei und der Arbeitsabläufe einzubringen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, senden Sie uns gerne Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Anschreiben und Lebenslauf (idealerweise im PDF-Format) an [beratung@stb-maier.de](mailto:beratung@stb-maier.de).

## 11. VERANSTALTUNGEN

### Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Universitätsstraße 140  
44799 Bochum  
Telefon 0234 970640  
Telefax 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt keine automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>

### Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de/onlinekurse](http://www.rak-zw.de/onlinekurse) oder direkt auf der Homepage des DAI unter [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning).



Insbesondere möchten wir auf nachstehende Fortbildungsveranstaltungen hinweisen:

### **beA: So geht's – Alle, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!**

Termine: 21.10.2021, 09.11.2021 und 09.12.2021 als Live-Stream im DAI eLearning Center oder am 14.01.2022 im Romantik Hotel Landschloss Fasanerie in Zweibrücken

### **Online-Training LIVE:**

#### **beA Quick Wins – Anwendercoaching (nicht nur) für Kanzleimitarbeiter**

Referenten: RA Henning de Buhr + RA und Notar Patrick Miedtank

Termine: 05.10.2021, 12.10.2021, 02.11.2021, 15.11.2021, 07.12.2021 und 14.12.2021

oder

Referenten: RA Christoph Sandkühler + RAin Julia von Seltmann

Termine: 20.10.2021, 25.10.2021, 11.11.2021, 24.11.2021, 30.11.2021, 22.12.2021, 12.01.2022, 19.01.2022 und 26.01.2022

### **Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz**

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen](http://www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen).

### **Verkehrsunfallrecht**

**Termin:** Donnerstag, 16. September 2021

**Uhrzeit:** 09:30 Uhr - 16:30 Uhr

**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz

**Referent:** Wolfgang Wellner, Richter am BGH a.D.

**Kosten:** 168,00 €

**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht**



### **Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**Termin:** Mittwoch, 03. November 2021  
**Uhrzeit:** 09:30 Uhr - 16:30 Uhr  
**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz  
**Referenten:** Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl  
Christian Scholz, Richter am Amtsgericht Bitburg  
**Kosten:** 165,00 €  
**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrs-** und **Strafrecht**

### **Geschäftsfähigkeit, Prozessfähigkeit und Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht**

**Termin:** Mittwoch, 17. November 2021  
**Uhrzeit:** 09:30 Uhr - 16:30 Uhr  
**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz  
**Referent:** Prof. Dr. Dr. Felix Wedegärtner, MPH, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, Oberarzt Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie, Leiter der Begutachtungsstelle der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie Medizinische Hochschule Hannover  
**Kosten:** 153,00 €  
**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Medizinrecht** und **Erbrecht**

### **Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**Termin:** Montag, 29. November 2021  
**Uhrzeit:** 9:30 Uhr – 16:30 Uhr  
**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz  
**Referenten:** Birgitta Bergmann-Streyll, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf  
Karl-Heinz Keldungs, vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.  
**Kosten:** 168,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bau-** und **Architektenrecht**

### **Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**Termin:** Dienstag, 07. Dezember 2021  
**Uhrzeit:** 12:30 Uhr – 18:00 Uhr  
**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz  
**Referent:** Jens Rathmann, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt  
**Kosten:** 162,00 Euro  
**Zeitstunden:** 5,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bank-** und **Kapitalmarktrecht**





## 12. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332/8003-0  
Telefax: 06332/8003-19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)  
Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

**Redaktion:** Rechtsanwältin Dunja Jahnke

**Erscheinungsweise:**

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

**KAMMERREPORT online:**

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) als PDF-Ausgabe abrufbar.